

Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 Angerweg“ der Gemeinde Egweil

Der Gemeinderat Egweil hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 den Billigungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 „Angerweg“ der Gemeinde Egweil in der Fassung v. 07.10.2024 des Büros BBI Ingenieure GmbH (IN) gefasst, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belang und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren musste aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts v. 18.07.2024 wiederholt werden, in dem entschieden wurde, dass die bisherige Praxis des § 13 b BauGB nicht rechtskonform ist. Das erneute Verfahren kann jetzt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. 215 a BauGB durchgeführt werden.

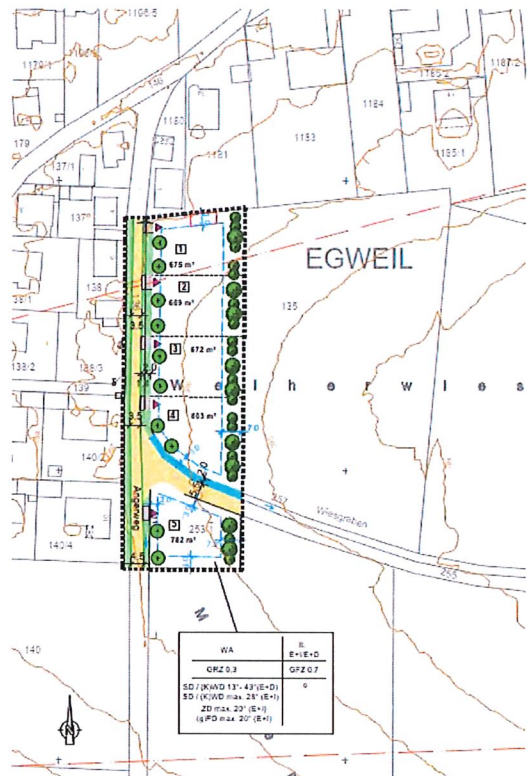
Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Lufthygienische Untersuchung des Büros emplan (Augsburg) v. 11.06.2022
- Schalltechnische Untersuchung des Büros emplan (Augsburg) v. 15.06.2022
- Untersuchung der Sickerfähigkeit des Büros synlab (IN) v.30.10.2020
- Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen nach § 13 a Abs.1 Nr.2 BauGB durch das Büro Weinzierl Landschaftsarchitekten (IN) v. 09.07.2024

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Angerweg“ in der Fassung v. 07.10.2024 mit Begründung und Grünordnungsplan und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**28.10. bis zum 29.11.2024
im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels**

Schulstraße 9, 85128 Nassenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Jeder kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zusätzlich kann der Entwurf auf unserer homepage unter <https://www.egweil.de/rathaus/buergerservice/laufende-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.



Der Plan wird auf Wunsch erläutert. Während der Auslegungsfrist können Anregungen von jedermann schriftlich oder während der Geschäftszeiten zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Egweil, den 18.10.2024


Johannes Schneider
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:
Anschlag an der Amtstafel
am 18.10.2024

Abgenommen
am 02.12.2024

Fäustlin VR